

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 15. Mai 1995

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

| | |
|--|----|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1995 | 43 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1995 | 43 |
| Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 22. Oktober 1995 | 44 |
| 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westerholter Gast“ der Gemeinde Westerholt | 44 |
| 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Park“ der Gemeinde Westerholt | 44 |
| Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Stedesdorf, Gebiet Stedesdorf - Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a des BauGB-MaßnG | 45 |
| Bekanntmachung der Sielacht Dornum | 45 |

die Ausgaben vermindert um 200000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 8 100000 DM
nunmehr festgesetzt auf 7900000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1 450 000 DM um 423 100 DM gesenkt und damit auf 1 026 900 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1 530 000 DM um 270 000 DM vermindert und daher auf 1 260 000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 30. März 1995

Ennen (L. S.) **Hoffmann**
stv. Bürgermeister stv. Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Zt. geltenden Fassung, erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 19. 4. 1995 unter dem Aktenzeichen 20/082-01-Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 5. 1995 bis zum 26. 5. 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 15. 5. 1995

Der Gemeindedirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 30. 3. 1995 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- a) **im Verwaltungshaushalt**
die Einnahmen erhöht um 1 200 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 19 400 000 DM
nunmehr festgesetzt auf 20 600 000 DM
die Ausgaben erhöht um 1 200 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 19 400 000 DM
nunmehr festgesetzt auf 20 600 000 DM
- b) **im Vermögenshaushalt**
die Einnahmen vermindert um 200 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 8 100 000 DM
nunmehr festgesetzt auf 7 900 000 DM

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 zur Änderung der Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 26. April 1995 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) **im Verwaltungshaushalt**
die Einnahmen erhöht um 102 200 DM
die Ausgaben vermindert um 10 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher 4 005 300 DM
nunmehr festgesetzt auf 4 097 500 DM
die Ausgaben erhöht um 98 700 DM
die Ausgaben vermindert um 6 500 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher 4 005 300 DM
nunmehr festgesetzt auf 4 097 500 DM
- b) **im Vermögenshaushalt**
die Einnahmen erhöht um 12 000 DM
die Einnahmen vermindert um 0 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf 759 500 DM
 die Ausgaben erhöht um 12 000 DM
 die Ausgaben vermindert um 0 DM
 und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf 759 500 DM
 771 500 DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Spiekeroog, 26. April 1995

Wiethorn
 Bürgermeister

Starke
 Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 16. 5. 1995 bis 24. 5. 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 10. Mai 1995

Starke
 Gemeindedirektor

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 22. Oktober 1995

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. 7. 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.9 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 300), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), erläßt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlaß des Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, 22. Oktober 1995, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 6. April 1995

Samtgemeinde Esens

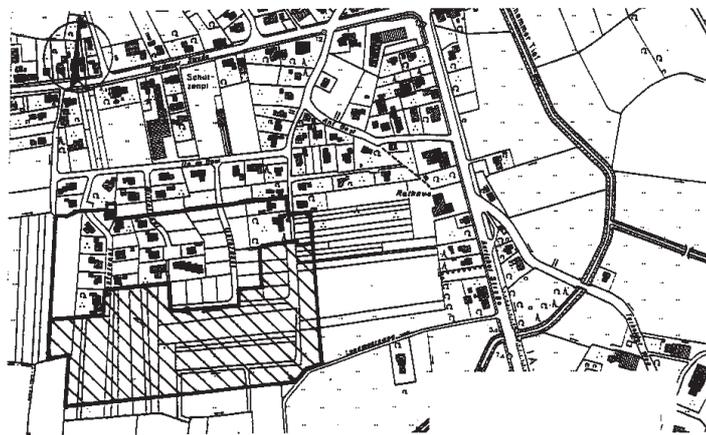
Eden
 Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Thiur
 Samtgemeindedirektor

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westerholter Gast“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat am 15. 7. 1994 die oben genannte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen, die von der Änderung berührte Fläche ist schraffiert dargestellt:



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

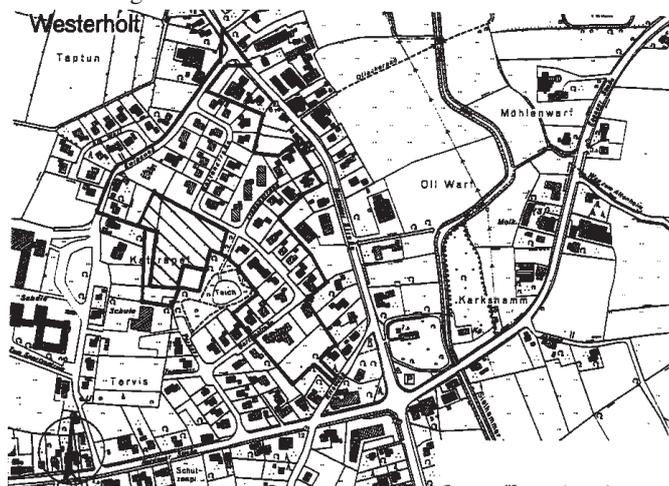
Westerholt, 28. 4. 1995

Gemeinde Westerholt
 Der Gemeindedirektor
de Vries

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Park“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat am 15. 7. 1994 die oben genannte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen, die von der Änderung berührte Fläche ist schraffiert dargestellt:



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, 28. 4. 1995

Gemeinde Westerholt
Der Gemeindedirektor
de Vries

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Stedesdorf, Gebiet Stedesdorf - Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a des BauGB-MaßnG -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmensatzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) in der z. Zt. gültigen Fassung und gemäß § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in der Sitzung am 17. 6. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlichen Darstellungen und Festsetzungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Rat der Gemeinde Stedesdorf in seinen Sitzungen am 1. Februar 1979 und am 3. August 1988 beschlossenen Satzungen über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Stedesdorf für das Gebiet Stedesdorf und dem Bereich Falsterstraße / Tüschweg außer Kraft.

Stedesdorf, 17. Juni 1994

Gemeinde Stedesdorf

Blesené
Gemeindedirektor

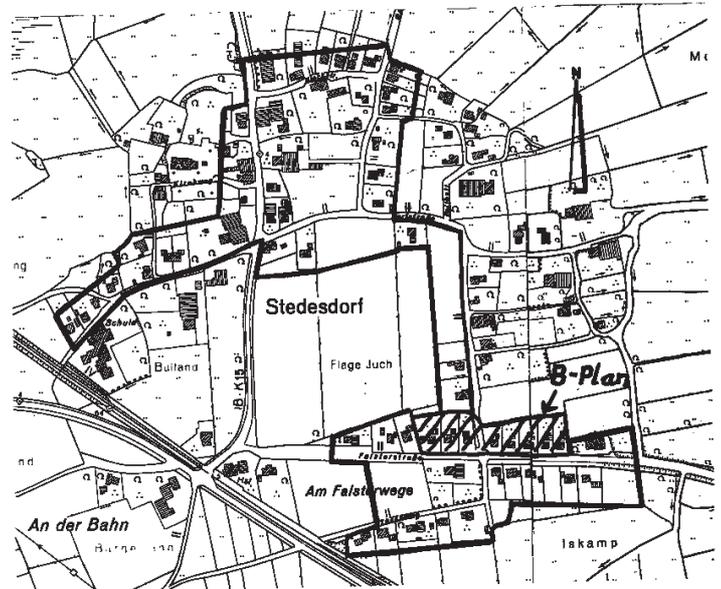
(L. S.)

Oelrichs
stellv. Ratsvorsitzender

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 9. 8. 1994 - Az.: 65/61 40 1 16 - gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 3 Nr. 2 DVBAuGB erklärt, daß gegen die am 17. 6. 1994 beschlossene vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Stedesdorf für den Bereich Ortsteil Stedesdorf keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, wenn der Ergänzung der textlichen Festsetzungen beigetreten wird.

Am 16. 9. 1994 ist der Rat der Gemeinde Stedesdorf der Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu der vorher genannten Innenbereichssatzung beigetreten.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt.



Grundlage: Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Satzung mit Lageplan (Maßstab 1:2000) liegt ab sofort bei der Gemeinde Stedesdorf, Brooksweg 4, 26427 Stedesdorf, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Stedesdorf, 5. Mai 1995

Gemeinde Stedesdorf
Der Gemeindedirektor
Blesené

Bekanntmachung der Sielacht Dornum

I.

Der Beitrag für das Rechnungsjahr 1995 ist gem. § 36 der Verbandsatzung auf 32,- DM je Hektar festgesetzt worden, der Mindestbeitrag beträgt 16,- DM, die Erschwerniszuschläge gem. § 31 Abs. 2 der Satzung betragen für

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Schienenwege u. Bahnanlagen | 28,- DM je ha, |
| befestigte Plätze, Wege, Straßen | 52,- DM je ha. |

Die Zahlung hat bis zum 5. Juni 1995 zu erfolgen.

Die Hebeliste liegt in der Zeit vom 5. Mai bis zum 5. Juni 1995 in den Geschäftsräumen des Verbandes zum Einblick der Mitglieder aus. Gegen die Hebeliste ist binnen eines Monats nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Auslegungsfrist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch, über den der Vorstand entscheidet, ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung.

II.

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt im gesamten Verbandsgebiet laufend in der Zeit von Anfang Mai bis Ende November. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese entlang des Gewässers einzuzäunen; der Zaun muß einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben oder soweit ein Mähpfad vorhanden ist, am Rande dieses Mähpfades, d. h. 2,00 m von der oberen Böschungskante stehen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen

Böschungskante oder bis zum Rande des Mähpfades beackert werden. Jegliche Benutzungen oder Beschädigungen von Mähpfaden sind verboten, ebenfalls offene Viehtränken an den Gewässern. Vom Vieh eingetretene Ufer sowie etwaige Schäden an den Mähpfaden sind unverzüglich zu beseitigen. Die Sielacht kann Schäden auf Kosten des Säumigen beseitigen lassen.

Andere Weidetränkeeinrichtungen und Drainageausmündungen sind von dem Eigentümer oder Besitzer nach den Richtlinien des Verbandes so herzurichten, daß sie nicht beschädigt werden können und die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern. An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst auf eine Entfernung von 3 m, Bäume und Freileitungsmasten auf eine Entfernung von 10 m von der

oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Ein Uferstreifen von 10 m Breite hat von jeglicher Bebauung freizubleiben. Es ist verboten, Gewässer durch Einbringen von festen oder flüssigen Stoffen zu verschmutzen. Weidepumpenschläuche sind durch vorhandene Verrohrungen zu führen oder auf ganzer Länge einzugraben. Schläuche und Saugkörbe sind zusätzlich an der Böschung durch einen kräftigen Pfahl in der Wasserspiegelzone deutlich zu kennzeichnen.

Esens, den 5. Mai 1995
Hartwarder Straße 17a

Sielacht Dornum
Der Obersielrichter
G. Wessels